

Rechtsverordnung der Gemeinde Immenstaad am Bodensee über die Festsetzung der Gebühren für das Parken auf öffentlichen Straßen und Plätzen

Parkgebührenordnung

Aufgrund des § 6a Abs. 6 und Abs. 7 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919) zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.05.2021 (BGBl. I S. 850) hat der Gemeinderat am 26.07.2021 folgende Rechtsverordnung beschlossen.

§ 1

Soweit das Parken auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen nur während des Laufs einer Parkuhr oder einer anderen Vorrichtung zur Überwachung der Parkzeit zulässig ist, werden Gebühren nach Maßgabe der Anlage 1 zur Parkgebührenordnung erhoben und die Nutzung des Parkraumes für den Benutzer festgesetzt.

§ 2

Die Gebührenpflicht besteht in dem Zeitraum vom 01. Januar bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres.

§ 3

Diese Rechtsverordnung tritt am 01.09.2021 in Kraft und wird jeweils mit der Installierung der entsprechenden Parkuhren oder sonstigen Einrichtung zur Überwachung der Parkzeit wirksam. Gleichzeitig tritt die Parkgebührenordnung in der Fassung vom 07.03.2017 außer Kraft.

Ausgefertigt:
Immenstaad a.B., den

Henne
Bürgermeister

Anlage 1 zur Parkgebührenordnung

Gebührenpflicht 01.01. - 31.12. Stand 01.09.2021	Gebührenpflicht	Höchstpark- dauer in Stunden	Gebühren je Stunde in €	Brezeltaste in Minuten	Anzahl Stellplätze
Kurzzeitparkplätze					
Bachstraße	Tägl. 8.00 - 19.00 Uhr	2	1,20	20	11
Hauptstraße Höhe Bürgerhaus	Tägl. 8.00 - 19.00 Uhr	2	1,20	20	5
Am Yachthafen (Parkuhren)	Tägl. 8.00 - 19.00 Uhr	2	1,20	0	5
Neue Ortsmitte	Tägl. 8.00 - 19.00 Uhr	2	1,00	20	18
Rathaus	Tägl. 8.00 - 19.00 Uhr	4	1,00	60	52
Langzeitparkplätze					
Aquastaad	Tägl. 8.00 – 19.00 Uhr	24	1,20	0	69
Seestraße West (Strandbadstr. bis Kretzergang)	Tägl. 8.00 – 19.00 Uhr	24	1,20	0	30
Strandbadstraße längs	Tägl. 8.00 – 19.00 Uhr	24	1,20	0	50
Parkplatz Molkeweg	Tägl. 8.00 – 19.00 Uhr	bis 22.00 Uhr	1,20	20	20
Parkplatz Hochseilgarten	Tägl. 8.00 – 19.00 Uhr	24	3,00€ / Tag	0	60
Strandbadstraße Nord	Tägl. 8.00 – 19.00 Uhr	24	4,00€ / Tag	0	120
Gebührenfreie Parkplätze					
Sportzentrum		24			
Schulstraße		2			28
Dr.-Zimmermann-Straße		24			16
Linzgauhallenparkplatz		24			120
Neuer Friedhof		24			94
Gehrenbergstraße		24			23
Frickenwäsele		2			5

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Rechtsverordnung wird nach § 4 Abs. 4 und 5 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Rechtsverordnung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Rechtsverordnung verletzt worden sind.